

Vergaberichtlinien

Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, beschlossen von Aufsichtsrat und Vorstand am 10.09.1996 in der geänderten Fassung vom 30.03.2010, 27.09.2013, 24.03.2015, 18.01.2022 sowie redaktioneller Anpassung am 31.01.2023.

1. Die Vergabe von Genossenschaftswohnungen obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren.
2. Für die Wohnungsvergabe maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Das gleiche gilt für Bestimmungen der genossenschaftlichen Dauernutzungsverträge, insbesondere im Hinblick auf die Überlassung von Wohnungen an hinterbliebene Angehörige oder Lebensgefährten von Mitgliedern.
3. Genossenschaftswohnungen sind an Genossenschaftsmitglieder zu vergeben, die sich zur Leistung der Pflichtbeteiligung gemäß Anlage zur Satzung der **1892** verpflichten. Ausnahmen bedürfen einer gemeinsamen Beschlussfassung von Aufsichtsrat und Vorstand im Rahmen der Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte.
4. Die Vergabe der Wohnungen soll flexibel gehandhabt werden, um Leerstände von Wohnungen nach Möglichkeit zu vermeiden.
5. Grundsätzlich ist für die Reihenfolge der Berücksichtigung von Bewerbern die längste Wartezeit maßgeblich. Im Einzelnen gilt:

bei Erstversorgung: die Dauer der Mitgliedschaft zur Genossenschaft (Mitgliedsnummer),

bei Wohnungswechsel: das Datum des Vertragsbeginns der aktuell innegehaltenen Genossenschaftswohnung; bei gleichem Datum erhält die niedrigere Mitgliedsnummer den Vorrang,

bei Wiederversorgung: das Datum des Wegzuges aus der Genossenschaft, bei gleichem Datum erhält die niedrigere Mitgliedsnummer den Vorrang.

Bewerbungen um Wohnungswechsel, aus gesundheitlichen Gründen in gleichartige Wohnungen umzuziehen, können vorgezogen behandelt werden.

Ein Direkttausch von Mitgliedern ist möglich.

6. Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, werden Genossenschaftswohnungen abhängig von der Personenzahl vergeben. Dabei gilt, dass bei mehreren Bewerbungen höchstens ein Zimmer mehr vergeben werden kann als Personen zum Haushalt gehören.
7. Bei experimentellen Projekten sollen Bewerber entsprechend den Anforderungen ausgewählt werden, damit Nutzergruppen zusammenfinden, die für ein aktives und kontinuierliches Gemeinschaftsleben möglichst viele Voraussetzungen einbringen können. Insofern kann von den übrigen Grundsätzen der Vergaberichtlinien abgewichen werden.

8. Übergeordnete Interessen des Unternehmens und soziale Aspekte, berechtigen den Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Siedlungsausschuss zu abweichenden Regelungen.
9. Bewerbungen von Mitgliedern, deren Unternehmen der Marketinginitiative der Wohnungsbau-genossenschaften Deutschland e.V. angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.
10. Diese Richtlinien gelten nicht für die Vergabe von gewerblich zu nutzenden Räumen, Dienst-wohnungen, Garagen u. ä.
11. Die Benutzung der Außenanlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Hausordnung in Verbindung mit den dazu ergangenen Beschlüssen der Siedlungsausschüsse.
12. Für die Benutzung von Waschküchen, Sauna und ähnlichen Anlagen sowie Gästewohnungen gelten die vom Vorstand aufzustellenden Benutzungsordnungen.
13. Die Benutzung von Gemeinschaftsräumen wird von den Siedlungsausschüssen in Abstimmung mit dem Vorstand geregelt.
14. Die Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien obliegt dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe an die externe Revision der Genossenschaft delegieren kann.